

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung
(Luftfahrtstaatsvertrag)**

Der Senat von Berlin
Stadt – VII PO / VII G 13
Tel.: 90 25 (925) 1602 / 1230

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

– zur Kenntnisnahme –
des Senats von Berlin
über: Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung.

Hiermit wird der Entwurf des Textes des Staatsvertrages zur Kenntnis gegeben.

Berlin den, 25.04.06

Der Senat von Berlin

S c h u b e r t

.....
Bürgermeisterin

Dr. K ö r t i n g

.....
Senator
für die
Senatorin für Stadtentwicklung

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit eine Region mit engen Verflechtungen bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben. Aus diesem Grund soll nach dem Willen der Länder Berlin und Brandenburg die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung dieser Aufgaben

- den Aufwand für die Luftfahrtverwaltung in den Ländern insgesamt zu optimieren,
- den Abstimmungsbedarf weiter zu verringern,
- eine effektivere Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen,
- eine einheitliche Rechtsanwendung zu erleichtern und
- Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger beider Länder aus einer Hand anzubieten,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung zu schließen:

Artikel 1 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben im Land Berlin und im Land Brandenburg wird zum 1. August 2006 eine „Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“ errichtet.

(2) Diese Behörde wird in der für Luftverkehr zuständigen Landesoberbehörde des Landes Brandenburg als Abteilung mit Sitz am Flughafen in 12529 Schönefeld eingerichtet.

(3) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Berliner und Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2 Aufgaben

(1) Die vertragschließenden Länder kommen überein, die Aufgaben

1. Bauschutzangelegenheiten außerhalb der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt, mit Ausnahme der Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin-Tegel,
2. Anhörungsbehörde für alle Flugplätze,
3. Zulassungen gemäß § 22a Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung,
4. Flugplatzangelegenheiten - mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
5. Luftaufsicht gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes,
6. Erlaubnisse für die besondere Benutzung des Luftraums mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden,
7. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, soweit diese nicht auf Flughäfen stattfinden, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
8. allgemeine Aufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes außerhalb der Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof und Berlin-Schönefeld,
9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,
10. Durchführung von Inspektionen, Tests und Erhebungen zur Kontrolle der Eigensicherungsmaßnahmen der Flughafenunternehmer gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, 5, 10 und 11 der Verordnung (EG) 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt im Rahmen der Durchführung des nationalen Qualitätssicherungsprogramms gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt,
11. alle übrigen Luftsicherheitsangelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit Flughäfen stehen, für die der Bund einen Bedarf gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkennt,
12. Luftfahrtpersonalangelegenheiten,
13. Angelegenheiten der Luftfahrerschulen, Ausbildungserlaubnisse,
14. Angelegenheiten der Luftfahrtunternehmen, Betriebsgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,

15. Zulassung von Luftsicherheitsplänen gemäß § 8 des Luftsicherheitsgesetzes mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
16. Hindernisangelegenheiten außerhalb von Flugplatzbauschutzbereichen im Land Brandenburg,
17. Regelung des Flugplatzverkehrs gemäß § 21a der Luftverkehrs-Ordnung,
18. Angelegenheiten von Einrichtungen zur Kommunikation, Navigation und Überwachung (CNS),
19. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die obengenannten Aufgabengebiete

sowie die Aufgaben nach den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg können unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben im Einvernehmen weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 3 Finanzen

(1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird gemeinsam finanziert. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, hierfür rechtzeitig die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Form eines Ausgabenersatzes, dessen Höhe durch Vereinbarung festgelegt wird. Soweit das Land Berlin Personal gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg abordnet, werden die hierdurch dem Land Berlin entstehenden Kosten bei der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags angerechnet.

(2) Die Verwaltungseinnahmen werden im Haushaltsplan des Landes Brandenburg veranschlagt und entsprechend ihrem ortsbezogenen Anfallen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg aufgeteilt. Die auf das Land Berlin entfallenden Einnahmen werden von dem an das Land Brandenburg zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag in Abzug gebracht.

Artikel 4 Fach- und Dienstaufsicht, länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg für die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse ausgeübt. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist Einvernehmen bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht anzustreben.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(3) Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 5 **Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen**

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der im Rahmen des Staatsvertrages festgelegten Aufgaben gilt, soweit in diesem Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht des Landes Brandenburg als Sitzland.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

(3) Das Personal der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist berechtigt, bei der Durchführung der im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben Amtshandlungen im Land Berlin und im Land Brandenburg vorzunehmen.

Artikel 6 **Gerichtliches Verfahren**

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist fähig, an den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Artikel 7 **Personal**

(1) Die Bestellung der Leitung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erfolgt durch das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von den vertragschließenden Ländern im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet. Soweit das Land Berlin Personal bereitstellt, erfolgt dies zunächst im Wege der Abordnung.

Artikel 8 **Verwaltungsvereinbarung**

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, insbesondere zu den Artikeln 3, 4 und 7, sind durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg in einer Verwaltungsvereinbarung zu treffen.

Artikel 9

Zusammenarbeit der Obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Luftfahrt und Luftsicherheit

Zwischen den Obersten Luftfahrtbehörden beider Länder werden regelmäßige Beratungen durchgeführt, um

- die grundsätzlichen luftfahrtpolitischen Interessen der beiden Länder abzustimmen und gemeinsam zu vertreten,
- eine gemeinsame Positionierung beider Länder gegenüber dem Bund und der EU zu entwickeln,
- die Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse zu erleichtern und zu beschleunigen und
- das in Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 genannte Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu erreichen.

Artikel 10 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung dieses Staatsvertrages verbleibt die Ausstattung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in dem Umfang beim Land Brandenburg, wie sie von diesem eingebracht worden ist. Die vom Land Berlin eingebrachte Ausstattung fällt an das Land Berlin zurück. Die gemeinsam finanzierte Sachausstattung sowie sonstige gemeinsam getragene Verpflichtungen werden nach einem vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Senats von Berlin aufzustellenden Plan aufgeteilt.

Artikel 11 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den ... 2006

Potsdam, den ... 2006

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch die Senatorin
für Stadtentwicklung

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister
für Infrastruktur und Raumordnung

Ingeborg Junge-Reyer

Frank Szymanski

**Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung
des Landes Berlin**

**Ministerium für
Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg**

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

und

dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

wird entsprechend Artikel 8 des Luftfahrtstaatsvertrages vom 2006 folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Eingliederung, Aufbau

- (1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LuBB) ist wie folgt aufgebaut:
Leitung und insgesamt
zwei Dezernate mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:
 - Flugplatzangelegenheiten, Flugbetrieb und Luftfahrtpersonal,
 - Luftaufsicht und Luftsicherheit.
- (2) Für die Dauer des Betriebes der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof werden die Zuverlässigkeitsüberprüfungen für diese Standorte weiterhin in der Außenstelle auf dem Flughafen Berlin-Tegel vorgenommen.

§ 2 Personelle Ausstattung, Geschäftsverteilung

Das Land Berlin stellt mit der Errichtung sieben und das Land Brandenburg 22 Stellen zur Verfügung. Eine Stellenübersicht ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Zuordnung der Stellen zur Aufbauorganisation erfolgt mit der einvernehmlichen Festsetzung eines ersten Geschäftsverteilungsplans. Veränderungen der Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung der Obersten Luftfahrtbehörden der Länder.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen entsprechend der Anlage die Ausgaben für das von ihnen eingebrachte Personal jeweils selbst. Für die durch das Land Berlin eingebrachten Stellen gilt hierbei Folgendes:

Die gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zunächst abzuordnenden Dienstkräfte der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung bleiben Dienstkräfte des Landes Berlin; die Personalausgaben werden vom Land Berlin getragen. Nach Freiwerden der vorgenannten Stellen können diese durch das Land Brandenburg ausgeschrieben und mit geeigneten Dienstkräften besetzt werden. Soweit es sich hierbei um Planstellen für Beamte handelt, werden diese vor der Neubesetzung in Stellen für Angestellte umgewandelt. Die Finanzierung der entstehenden tatsächlichen Personalausgaben übernimmt das Land Berlin.

- (2) Die Kosten für die Leiterin oder den Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden von den beiden Ländern gemeinsam getragen. Auf das Land Berlin entfällt dabei ein Anteil von 20 v.H. der Personalkosten (Ist-Kosten, Personalnebenkosten und Kosten für Beihilfe) zuzüglich eines Versorgungskostenzuschlags in Höhe von 47,51 v.H. der Ist-Kosten.
- (3) Die Ausgaben für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Sachmitteln werden durch die beteiligten Länder anteilig getragen. Der Anteil des Landes Berlin wird in Form eines pauschalierten Verwaltungskostenbeitrages festgelegt. Hierin sind auch Ausgaben für die Anmietung von Räumen enthalten. Basis der Festlegung des Verwaltungskostenbeitrages bilden die vor der Errichtung für die im Staatsvertrag genannten Aufgaben in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten Haushaltsmittel. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages beläuft sich auf derzeit 79.510 € (einschließlich eines Sachkostenanteils für die Leiterin oder den Leiter in Höhe von 2.000 €) jährlich. Als Kostenanteil für die vertraglich vereinbarte Wahrnehmung der örtlichen Luftaufsicht auf den Flughäfen Tegel und Tempelhof zahlt das Land Berlin der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg jährlich 159.000 €, die diese an die Berliner Flughafengesellschaft mbH weiterleitet. Darüber hinaus leistet das Land Berlin für die Einrichtung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg am Standort Schönefeld (IT, Telefonanlage, Büroausstattung) einmalig Ausgaben in Höhe von 28.000 €. Der Verwaltungskostenbeitrag wird regelmäßig im Hinblick auf seine Auskömmlichkeit überprüft und ggf. im Einvernehmen der vertragschließenden Parteien auch mit rückwirkender Wirkung angepasst.
- (4) Die Mittel werden im Haushaltsplan des Landes Brandenburg veranschlagt. Das Land Berlin überweist jeweils auf Anforderung am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres anteilig die erforderlichen Abschlagszahlungen. Hierbei werden die dem Land Berlin zustehenden Einnahmen mit den zu leistenden Ausgaben nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages verrechnet. Die nach Jahresabschluss auf der Grundlage einer prüffähigen Abrechnung festgestellten Über- oder Unterzahlungen werden spätestens mit der zweiten Zahlung des Folgejahres verrechnet.

§ 4 Stellenbesetzungsverfahren

Bei der Besetzung der frei werdenden und entsprechend § 3 Abs. 1 wieder zu besetzenden Stellen ist den Dienstkräften des Landes Berlin Gelegenheit zu geben, sich um diese Stellen zu bewerben. Hierzu sind die Stellen mindestens im Amtsblatt für Berlin auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt mit Zustimmung der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Berlin.

§ 5 Geschäftsordnung

Für die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gilt die Geschäftsordnung des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Bei maßgeblichen Veränderungen der Aufgaben ist die Personal- und Sachausstattung einschließlich ihrer Finanzierung einvernehmlich anzupassen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist so zu verfahren, dass dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst weitgehend entsprochen wird. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Berlin, den

Potsdam, den

**Senatorin für
Stadtentwicklung**

**Minister für Infrastruktur
und Raumordnung**

Ingeborg Junge-Reyer

Frank Szymanski

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (Stand: 31.12.2005)

Übersicht der eingebrachten Stellen:

BERLIN:

1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 15
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 11
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 10
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 9 g.D.
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 8
1 Stelle	Vergütungsgruppe	IV a
1 Stelle	Vergütungsgruppe	V c

BRANDENBURG:

1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 16 *
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 15
1 Stelle	Besoldungsgruppe	A 12
3 Stellen	Besoldungsgruppe	A 11
1 Stelle	Vergütungsgruppe	II a g.D.
3 Stellen	Vergütungsgruppe	III
5 Stellen	Vergütungsgruppe	IV a
4 Stellen	Vergütungsgruppe	IV b
3 Stellen	Vergütungsgruppe	VI b

* Stelle wird zu einem Anteil von 20 v.H. (Ist-Kosten, Personalnebenkosten und Beihilfekosten) plus 47,51 v.H. der Ist-Kosten als Versorgungskostenzuschlag (gemäß KGSt Bericht Nr. 4/2004) vom Land Berlin mitfinanziert.